

mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist.

Die diesfällige Abfertigungs-Verscheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

#### §. 17.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleibungs- oder Begleitschein-Controle, an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

#### §. 18.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Ländern Abtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamte gehört,) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatz auf die erste Abfertigung zu versenden.

### Nr. 63.

### Regulativ

über die Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in das Ausland.

Durchlauchtigste Landesherreschaften haben zur Erfüllung der im §. 7 des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins gegebenen Zusicherung in Uebereinstimmung mit den übrigen Thüringischen Vereinststaaten nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde zu bringen befohlen.